

Beschlussvorlage**Nr. 067/2020**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Sabrina Arnold
---------------------	--

AZ./Datum:	20-A/21.04.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	06.05.2020

Weiterer Umgang mit den Benutzungsgebühren für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler sowie den Entgelten für die Musik- und Kunstschule für den Monat Mai 2020**Bezug:**

Eilentscheidung vom 19.03.2020:

Aussetzung der Erhebung der Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler für den Monat April 2020

Beschlussantrag:**1. Benutzungsgebühren für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler**

- 1.1. Die Erhebung der Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (entsprechend der Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder) für den Monat Mai 2020 wird ausgesetzt, soweit die Betreuung nicht stattfinden kann und keine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.
- 1.2. Für die Inanspruchnahme von Notbetreuung werden – beginnend ab dem 27. April 2020 – Betreuungsgebühren gemäß der geltenden Satzung erhoben. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt in Abweichung von der satzungsmäßigen Regelung tageweise (nicht monatsweise) nur für diejenigen Tage, an denen die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Für die übrigen Tage, an denen zur Notbetreuung zugelassene Kinder diese nicht in Anspruch nehmen, wird auf die Erhebung von Betreuungsgebühren verzichtet.
- 1.3. Den freien Trägern der Kinderbetreuung in Fellbach wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

2. Entgelte für Musik- und Kunstschule

Die Erhebung der Entgelte für die Musikschule und die Kunstschule wird für die Monate April und Mai 2020 ausgesetzt, soweit kein Unterricht stattfinden kann und soweit der von der Musikschule angebotene Ersatzunterricht nicht in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Benutzungsgebühren für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler

Mit der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin vom 19.03.2020 wurde auf die Erhebung der Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler für den Monat April 2020 verzichtet. Durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 (in der Fassung vom 17.04.2020) ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte sowie der Horte an Schulen weiterhin bis einschließlich 03.05.2020 untersagt. Nach den Ankündigungen der Landesregierung ist im Mai 2020 mit einer allenfalls schrittweisen Lockerung zu rechnen. Obwohl der Verzicht auf die Erhebung der Gebühren eine erhebliche finanzielle Belastung (rd. 400.000 Euro) darstellt, schlägt die Verwaltung vor, die Eltern in dieser schwierigen Zeit erneut durch ein deutliches Entgegenkommen zu entlasten.

2. Notbetreuung

Gemäß § 1 Abs. 4 der Corona-Verordnung stellt die Stadt Fellbach für die von der Sonderregelung betroffenen Kinder eine Notbetreuung bereit. Nach dem Willen der Landesregierung dürfen Kinder weiterhin nur dann zur Notbetreuung zugelassen werden, wenn beide Eltern in einem systemrelevanten Beruf tätig sind bzw. sich zur Wahrnehmung dienstlicher Pflichten zwingend an ihrem Arbeitsort aufhalten müssen und somit an der Betreuung ihrer Kinder in der eigenen Wohnung nachweisbar gehindert sind. Für Alleinerziehende gelten besondere Regelungen.

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird – beginnend ab dem 27. April 2020 – mit den üblichen Betreuungsgebühren gemäß der geltenden Satzung abgerechnet. Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Wunsch der freien Träger, damit keine falschen Anreize gesetzt werden. Die übrigen Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis beabsichtigen ein ähnliches Vorgehen.

Die tageweise Erhebung der Gebühren für die Notbetreuung (anstelle der sonst üblichen monatweisen Gebührenerhebung) ist sinnvoll, um sicherzustellen, dass dieses Angebot tatsächlich nur an denjenigen Tagen in Anspruch genommen wird, an denen dies zur Sicherstellung der Betreuung unabwendbar erforderlich ist.

Die Höhe der Tagesgebühren für die Notbetreuung soll sich an den Monatsbeträgen orientieren, die jeweils laut Satzung gelten. Die Abrechnung der Gebühren ist entweder monatlich oder aber einmalig zum Ende des Zeitraums der Notbetreuung vorgesehen.

3. Entgelte für die Musik- und Kunstschule

Durch § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020 (in der Fassung vom 17.04.2020) sind der Betrieb von Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen weiterhin bis einschließlich 03.05.2020 untersagt.

Für den Monat April wurden für die Einrichtungen in Fellbach bisher keine Entgelte erhoben, soweit der Unterricht nicht stattfinden konnte und kein Ersatzunterricht in Anspruch genommen wurde. Tatsächlich bietet insbesondere die Musikschule mit starkem persönlichem Einsatz der Musikschulleitung und der Lehrkräfte Instrumentalunterricht über digitale Medien an, der von den betroffenen Familien in erstaunlich hohem Umfang angenommen wird.

Aufgrund der weiteren Schließung – vorerst bis 03.05.2020 – schlägt die Verwaltung den Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für die Monate April und Mai 2020 vor, soweit kein Unterricht statt-

finden kann und soweit kein Ersatzunterricht in Anspruch genommen wird.

Der Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für die Monate April und Mai 2020 liegt aufgrund des finanziellen Umfangs (rd. 36.000 €) nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 i) der Hauptsatzung der Stadt Fellbach in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

4. Unterstützung durch Bund und Land

Aus der „100-Mio.-Euro Soforthilfe für Familien“ des Landes Baden-Württemberg erhielt die Stadt einen Einmalbetrag in Höhe 314.126 Euro, der zur teilweisen Refinanzierung nicht erhobener Betreuungsgebühren dienen soll. Ein weiterer Kostenersatz von staatlicher Seite ist aufgrund der Rechtslage und des Verhandlungsstandes derzeit ungeklärt. Die kommunalen Spitzenverbände sind permanent im Austausch, um weitere finanzielle Kompensationen für die kommunale Ebene durch Bund und Länder zu erreichen. Insofern muss derzeit offen bleiben, welche finanzielle Mehrbelastung im städtischen Haushalt entstehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Kosten/Minder-Erträge von 400.000 € Kinderbetreuung € (Mai 2020)
36.000 € Musik- und Kunstschule (April/Mai 2020)
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---